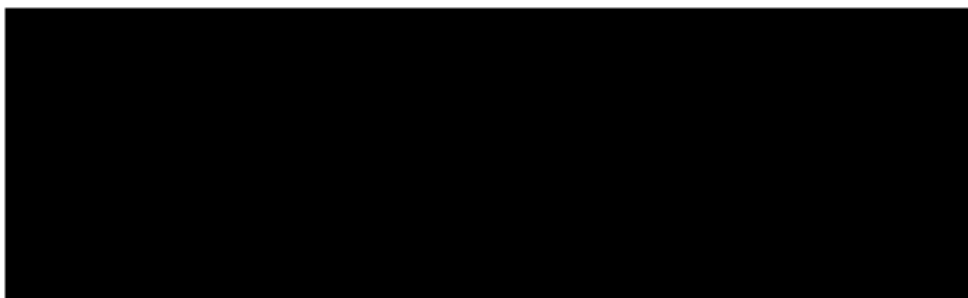


**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Leiter des Bereiches Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 13. Juni 2014

Bearbeiter/in: [Redacted]

Telefon: 033203/356-44

Telefax: 033203/356-49

Geschäftszeichen: [Redacted] 5

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Aufstellung der Datenschutzaufsichtsbehörden und Verzeichnisse v.a. der behördlichen Datenschutzbeauftragten

hier: Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), UIG, VIG

Ihre E-Mail vom 19. Mai 2014 (#6459)

Sehr geehrter [Redacted]

Sie bitten um

1. eine Aufstellung der Datenschutzaufsichtsbehörden
und
2. Verzeichnisse v.a. (bei) der behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Zu 1.

Eine Aufstellung der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie auch auf unserer Website unter <http://www.lda.brandenburg/sixcms/detail.php/bb1.c.260411.de>. Wir gehen davon aus, damit den ersten Teil Ihres Antrages erfüllt zu haben.

Zu 2.

Unter Berücksichtigung des vorangegangenen Schriftverkehrs nehmen wir an, dass Sie sich für unser Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg interessieren.

Das Verzeichnis wird von dem für die Beratung der behördlichen Datenschutzbeauftragten zuständigen Referenten vor allem im Hinblick auf diese Aufgabe geführt. Ein Akteneinsichtsrecht bei unserer Behörde besteht nach § 2 Abs. 1 AIG nur, soweit Verwaltungsaufgaben betroffen sind. Als Verwaltungsaufgabe sind solche Tätigkeiten zu verstehen, die lediglich dem inneren „Betrieb“ der Dienststelle dienen. Die Beratung öffentlicher Stellen in Fragen des Datenschutzes ist nach § 23 Abs. 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz jedoch eine unserer originären Kernaufgaben. Das Verzeichnis dient dieser Aufgabe, nicht der internen Verwaltung. Ihr Antrag ist deshalb abzulehnen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Akteneinsichtsanspruch bzgl. des Verzeichnisses der behördlichen Datenschutzbeauftragten unter den dargelegten Umständen aufrechterhalten. In dem letztgenannten Fall benötigen wir Ihre postalische Anschrift, um einen schriftlichen Bescheid bzw. Kostenbescheid erteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

